

Testament-Widerruf: OLG Frankfurt-Urteil 2025

Widerruf durch Zerreißen – OLG Frankfurt-Urteil (04/2025)

Sachverhalt

- Erblasser war in letzter Ehe kinderlos verheiratet
- Nach Tod: Erbschein für Witwe und Mutter des Erblassers (gesetzliche Erbfolge)
- Fund im Bankschließfach: Handschriftliches Testament, in der Mitte durchgerissen
- Testament hatte einen Dritten als Erben eingesetzt

Entscheidung des OLG Frankfurt (21 W 26/25)

- Das zerrissene Testament stellt einen wirksamen Widerruf dar (§ 2255 BGB)
- Durch das Zerreißen hat der Erblasser das Testament vernichtet
- Indizien für Widerrufshandlung: Nicht glatte Trennränder, ausschließlicher Zugang des Erblassers
- Die bloße Aufbewahrung im Schließfach widerlegt die gesetzliche Vermutung der Widerrufsabsicht nicht
- Ergebnis: Der bereits erteilte Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge bleibt gültig

Praxisfolgen für Finanz- und Nachfolgeplaner

Handlungsempfehlungen

1. Sichere Dokumentenverwahrung

- Notarielle Verwahrung oder amtliche Hinterlegung beim Nachlassgericht empfehlen
- Mehrfachausfertigungen von Testamenten kritisch bewerten und vermeiden

2. Alternative Gestaltungsinstrumente

- Erbverträge in Betracht ziehen (nicht einseitig widerrufbar)
- Lebzeitige Zuwendungen mit passenden Auflagen
- Stiftungslösungen für größere Vermögen

3. Beratungsschwerpunkte

- Klare Dokumentation des Erblasserwillens und dessen Begründung
- Regelmäßige Überprüfung der Nachfolgeplanung empfehlen
- Offene Kommunikation mit betroffenen Familienmitgliedern fördern
- Kombination verschiedener Nachfolgeinstrumente zur Risikominimierung

Rechtlicher Merksatz: *"Die bloße Aufbewahrung eines zerrissenen Testaments widerlegt nicht die gesetzliche Vermutung der Widerrufsabsicht."*

